

### **3. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Staffhorst**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Staffhorst hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 einen 3. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 12.02.2004 beschlossen:

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenwahlgrabstätten
  - d) Rasenwahlgrabstätten für Körperbestattungen
  - e) Rasenwahlgrabstätten für Urnen
  - f) Baumschattengräber für Urnen

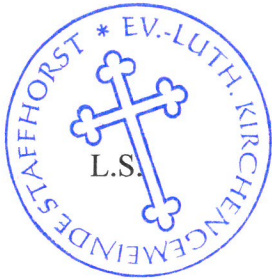
Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

#### **§ 14c Baumschattengräber für Urnen**

- (1) Baumschattengräber werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung je einer Asche vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Ein Erwerb zu Lebzeiten ist möglich. Eine zusätzliche Beisetzung einer Urne ist nicht möglich. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für Baumschattengräber für Urnen.
- (2) Die Anlage der Gräber erfolgt in der unmittelbaren Nähe eines Baumes. Die Gräber werden mit Rasen eingesät. Anlage und Pflege des Grabes erfolgen durch den Friedhof. Die Kosten für die Pflege sind in der Nutzungsgebühr enthalten. Auf die Rasenfläche dürfen außer anlässlich der Beisetzung und in der Zeit von Totensonntag bis Ende Februar keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt oder gestellt werden.
- (3) Für jede bestattete Person ist vom Nutzungsberechtigten eine Plakette aus Bronze in Größe von 20 x 8 cm an der vom Friedhof für diese Grabstätte aufgestellten Stele anbringen zu lassen. Die Inschrift der Plakette muss mindestens den Namen, Vornamen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten. Die Position der Plakette an der Stele legt der Kirchenvorstand fest. Die Kosten dieser Plakette sind nicht in der Nutzungsgebühr enthalten.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

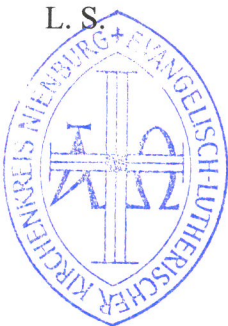
Staffhorst, den 13. 12. 2014



Der Kirchenvorstand  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Staffhorst

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:



Ev.-luth. Kirchenamt  
in Wunstorf  
Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorf  
Als Bevollmächtigte

(Furche)  
Oberkirchenrätin